

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

19.11.1943 (No. 42) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

Sendung
Landesbibliothek

Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die

Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 R.M. zuzügl. Zustellgebühr 0,80 R.M. Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 R.M. zuzügl. Zustellgebühr 0,80 R.M. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 R.M., Ausg. B 0,25 R.M. durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 42

Karlsruhe, den 19. November 1943

9. Jahrgang

Inhalt

Allgemeine Verwaltungssachen.

FdErl. 16. 11. 43, Heranziehung von berufstätigen Gefolgschaftsmitgliedern zum Bereitschaftsdienst im Werkluftschutz und Erweiterten Selbstschutz. S. 793. — RdErl. d. RMdI. 29. 10. 43, Nachtdienstzulage. S. 793.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. d. MdI. u. d. FuWM. 15. 11. 43, Anschreibung von Gewerbesteuermeßbeträgen. S. 795. — FdErl. 8. 11. 43, Verteilung der Pauschbeträge zur Ablösung von Verwaltungskostenzuschüssen an die Gemeinden. S. 796. — RdErl. d. RMdI. 13. 10. 43, Haushaltspläne der Gemeinden (GV.) für das Rechnungsjahr 1944. S. 795. — FdErl. d. RMdI. 19. 10. 43, Vereinfachung der Verwaltung; hier: Vorauszahlung der Luftfunkgebühren. S. 797. — FdErl. d. RMdI. 18. 10. 43, Aufbewahrung von Kassenbüchern, Belegen und Kassenrechnungen. S. 798.

Polizeiverwaltung.

FdErl. 17. 11. 43, Briefverkehr mit dem Ausland. S. 797. — FdErl. d. RFV u. ChJdPol. 3. 11. 43, Verteilung von Feuerlöschdruckschläuchen für Feuerschutzpolizei, Freiw. Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren in Luftschutzorten II. u. III. Ordnung. S. 797. — FdErl. 13. 11. 43, Einsatzbereitschaft der LS-Kräfte im Winter. S. 798. — RdErl. 9. 11. 43, Verwertung des Pressemate-

rials des Präsidiums des RL.B. S. 800. — RdErl. 17. 11. 43, Bau von Luftschutzstollen. S. 800.

Wehrangelegenheiten, Kriegsschäden, Familienunterhalt.

RdErl. d. RMdI. 2. 11. 43, Sachschäden infolge des Offenhaltens von Türen aus Luftschutzgründen. S. 801.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 15. 11. 43, Sofortmaßnahmen bei Bomben- und Brandschäden und Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen. S. 801. — RdErl. 8. 11. 43, Baustahlgewebe der Firma Bau-Stahlgewebe G.m.b.H. in Düsseldorf. S. 802. — RdSchr. d. Bad. Landeskreditanstalt für Wohnungsbau 15. 11. 43, Wohnraumlentkung, Reichsbeihilfeerlaß: Verfahren bei der Darlehensgewährung. S. 802.

Volksgesundheit.

FdErl. 16. 11. 43, Pachtisprophylaxe. S. 805. — RdErl. 12. 11. 43, Seuchenbekämpfung. S. 805.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 13. 11. 43, Amtstierärztlicher Dienst. S. 807.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. d. MdI. — LWuJA. — 10. 11. 43, Beurkundungen durch Jugendamtsbeamte. S. 807.

Allgemeine Verwaltungssachen.

Heranziehung von berufstätigen Gefolgschaftsmitgliedern zum Bereitschaftsdienst im Werkluftschutz und Erweiterten Selbstschutz.

RdErl. d. MdI. v. 16. 11. 1943 Nr. 75458.

Die mit meinem RdErl. v. 27. 7. 1942 (BaVBl. S. 600) bekanntgegebene Anordnung des RLMuObdL. v. 4. 7. 1942 gilt außer für die Polizeibehörden auch für alle übrigen staatlichen und nichtstaatlichen Dienststellen meiner Verwaltung.

— BaVBl. S. 793.

Nachtdienstzulage.

RdErl. d. RMdI. v. 29. 10. 1943
— III b 3471 III/42-6316/2.

Als Entschädigung für die Mehrkosten der Ernährung im Nachtdienst können nach den vom RFM. aufgestellten Richtlinien widerruflich Nachtdienstzulagen nach folgenden Grundsätzen gewährt werden:

1. Nachtdienstzulagen können erhalten die Beamten der BesGr. A 11 bis A 4 einschl., ferner die Angestellten der VergGr. X bis IV der TO. A einschl. und der entsprechenden VergGr. anderer Tarifordnungen sowie die Arbeiter.

2. Die Nachtdienstzulage wird für die zwischen 22 Uhr und 6 Uhr dienstplanmäßig zur Abwicklung des Betriebsdienstes geleisteten Arbeitsstunden gewährt.

3. Arbeitspausen bleiben, wenn sie ununterbrochen länger als 2 Stunden dauern, bei der Feststellung der entschädigungsrechtlich dienenden Dienststunden außer Ansatz. Das gleiche gilt für den in die Dienststunden fallenden Nachtwachtdienst von mehr als 2 Stunden, wenn er ununterbrochen zur Ruhe benutzt werden kann. Für Nachtwachtdienst, der infolge regelmäßiger Prüfungen, Überwachung von Gebäudezugängen usw. nicht zur Ruhe benutzt werden kann und als Dienstleistung anzusehen ist, kann Nachtdienstzulage gezahlt werden, auch wenn er länger als 2 Stunden dauert.

4. Bei Überschreitung der regelmäßigen Dienstzeit infolge außergewöhnlicher Ereignisse, z. B. Arbeitsanhäufungen u. dgl., um wenigstens 1 Stunde können, sofern die sonstigen Voraussetzungen dafür vorliegen (vgl. Ziff. 2) Nachtdienstzulagen gezahlt werden.

5. Eine Nachtdienstzulage ist nicht zu zahlen an Beamte, die auf allgemeine oder besondere Anordnung der vorgesetzten Dienststelle außergewöhnlich den Dienstbetrieb während der bezeichneten Nachtdienststunden prüfen.

6. Die Nachtdienstzulage beträgt für jede anrechnungsfähige Arbeitsstunde 10 *Rpf.*, höchstens jedoch 60 *Rpf.* für eine Nachtschicht. Für die Dauer des Krieges verdoppelt sich jedoch dieser Betrag (vgl. RdErl. des RFM. v. 11. 12. 1940, RBB. S. 301). Die Entschädigung wird erst fällig, wenn mindestens eine volle Stunde Nachtdienst geleistet wird. Im übrigen bleiben Zeiträume von weniger als einer halben Stunde außer Ansatz, solche von einer halben Stunde und mehr werden als volle Stunde gerechnet.

7. Für Nachtdienstleistungen auf Dienstreisen werden Nachtdienstzulagen nicht gewährt, wenn die Zeit

des Nachtdienstes nach dem Reisekostenges.¹⁾ abgegolten wird.

8. Die Nachtdienstzulage ist monatlich nachträglich zu zahlen. Sie ist bei den Ausgabemitteln zu verrechnen, aus denen die Dienstbezüge (Arbeitslöhne) gezahlt werden.

9. Die Nachtdienstzulage ist eine Aufwandsentschädigung und unterliegt als solche nicht der Einkommensteuer. Ein Anspruch auf Gewährung der Nachtdienstzulage besteht nicht.

10. Soweit in Tarif- oder Dienstordnungen etwas anderes bestimmt ist, verbleibt es dabei. Im übrigen dürfen Nachtdienstzulagen künftig höchstens im Rahmen der vorstehenden Richtlinien gewährt werden, auch soweit bisher etwas anderes galt.

11. Für den Vollzugsdienst der Pol. verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst Körperschaften des öffentl. Rechts. — MBliV. S. 1665.

— BaVBl. S. 793.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1933 I S. 1067.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Anschreibung von Gewerbesteuermeßbeträgen.

RdErl. d. MdL. u. d. FuWM. v. 15. 11. 1943 Nr. 73 664 u. Nr. 6448.

Nach dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 15. Juli 1943 — MBliV. S. 1166 — werden Gewerbesteuermeßbeträge und Zerlegungsanteile, die auf 1941 und frühere Rechnungsjahre entfallen, sowie Änderungen von solchen nicht mehr angeschrieben. Sie würden also ohne besondere Maßnahmen bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen, des Kriegsbeitrags usw. nicht berücksichtigt werden; dies würde zu einer Ungerechtigkeit gegenüber den Gemeinden führen, deren Meßbeträge früher vollständig und richtig angeschrieben worden sind. Um solche Unbilligkeiten zu vermeiden, wird bestimmt, daß Neufestsetzungen und Berichtigungen von Gewerbesteuermeßbeträgen und Zerlegungsanteilen, soweit sie ins Gewicht fallen, auch für 1941 und frühere Rechnungsjahre in der diesjährigen Veränderungsnachweisung und, falls sie erst in Zukunft festgestellt werden, in einem späteren Verteilungsschlüssel berücksichtigt werden.

Der im Zusatz-Runderlaß vom 26. Oktober 1943 — BaVBl. S. 757 — festgesetzte Termin vom 15. November 1943 wird bis zum 30. November 1943 verlängert. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch die Bescheinigungen der Finanzämter über Neufestsetzungen und Fehlerberichtigungen von Gewerbesteuermeßbeträgen für 1941 und frühere Rechnungsjahre dem Finanzausgleichsamt beim Reichsministerium des Innern vorgelegt werden, wenn sie noch in der diesjährigen Veränderungsnachweisung berücksichtigt werden sollen.

An die Gemeinden.

— BaVBl. S. 795.

Verteilung der Pauschbeträge zur Ablösung von Verwaltungskostenzuschüssen an die Gemeinden.

RdErl. d. MdL. v. 8. 11. 1943 Nr. 71 743.

Der Verwaltungskosten-Pauschbetrag der Reichspost und der Deutschen Reichsbahn ist vom Reichsfinanzminister für das Rechnungsjahr 1943, wie für die vorhergegangenen Jahre, auf 293 549 RM festgesetzt worden. Nach dem gemeinsamen Runderlaß des RMdL. und des RFM. vom 18. Oktober 1943 — MBliV. S. 1615 — ist dieser Betrag aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in der gleichen Weise an die Gemeinden unterzuverteilen, wie dies für 1942 vorgeschrieben war. Die im Rechnungsjahr 1942 berücksichtigten Gemeinden erhalten hiernach für 1943 den gleichen Pauschbetrag wie für 1942. Anträge der Gemeinden sind nicht erforderlich.

An die Gemeinden.

— BaVBl. S. 796.

Haushaltspäne der Gemeinden (GV.) für das Rechnungsjahr 1944.

RdErl. d. RMdL. v. 13. 10. 1943 — IVa 5090/43-1012.

(1) Durch die RdErl. v. 24. 9. 1941 (MBliV. S. 1753) und 30. 6. 1942 (MBliV. S. 1397) ist den Gemeinden und Gemeindeverbänden gestattet worden, die Haushaltspäne für die Rechnungsjahre 1942 und 1943 in vereinfachter Form durch Überarbeitung des Haushaltspans 1941 aufzustellen.

(2) Dieses Verfahren ist grundsätzlich auch für das Rechnungsjahr 1944 anzuwenden; die Aufstellung neuer Haushaltspäne für das Rechnungsjahr 1944 ist im Hinblick auf die weiterhin verschärfte Personal- und Arbeitslage nur in den Fällen vertretbar, in denen bei bloßer Überarbeitung eines früheren Haushaltspans

eine übersichtliche und geordnete Finanzwirtschaft nicht gewährleistet ist.

(3) Die Reichsgaue als Selbstverwaltungskörper schaften verfahren entsprechend; der Überarbeitung ist hier der letzte neu aufgestellte Haushaltsplan zugrunde zu legen.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. S. 1589.

— BaVBl. S. 796.

Vereinfachung der Verwaltung; hier: Vorauszahlung der Rundfunkgebühren.

RdErl. d. RMdl. v. 19. 10. 1943 — IVa 650 II/43-1943.

Im Interesse der Geschäftsvereinfachung empfehle ich den Gemeinden (GV.), die Rundfunkgebühren jeweils jährlich im voraus zu bezahlen, zweckmäßig zu Beginn des Rechnungsjahres für das Rechnungsjahr.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. S. 1639.

— BaVBl. S. 797.

Aufbewahrung von Kassenbüchern, Belegen und Kassenrechnungen.

RdErl. d. RMdl. v. 18. 10. 1943 — IVa 510 III/43-1235.

(1) Der RdErl. v. 6. 8. 1943 (MBliV. S. 1287) ist auch im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß für die Beteiligung der zuständigen staatlichen Archive die für die Gemeinden (Gemeindeverbände) allgemein geltenden Weisungen maßgebend sind und daß die Weisung zu Abschn. 7 Abs. 2 nur insoweit gilt, als der Rechnungshof des Deutschen Reichs Rechnungen der Gemeinden (GV.) prüft. Ich übertrage dabei die Befugnisse aus Abschn. 7 Abs. 1 dieses RdErl. den oberen Gemeindeaufsichtsbehörden. Des weiteren bestimme ich, daß Kassenbücher, Belege und Kassenrechnungen für das Rechnungsjahr 1940 in jedem Falle weiterhin aufzubewahren sind. Ich behalte mir vor, eine gleiche Anordnung auch für einzelne spätere Rechnungsjahre zu treffen.

(2) Der RdErl. v. 1. 6. 1943 (MBliV. S. 924)¹⁾ bleibt unberührt.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. S. 16.5.

— BaVBl. S. 798.

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 510.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Briefverkehr mit dem Ausland.

RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMdl. v. 21. 10. 1943
— O-R II (7) 3125/43.

(1) In den nächsten Tagen wird der ChdOKW. eine Beschränkung des Auslandsbriefverkehrs anordnen. Zur Durchführung dieser Anordnung werden von den polizeilichen Meldebehörden Kontrollkarten für den Auslandsbriefverkehr ausgegeben werden. Das Verfahren werde ich im einzelnen durch einen RdErl. noch regeln.

(2) Das OKW. hat die Kontrollkarten für den Auslandsbriefverkehr bereits an die höheren Verwaltungsbehörden abgesandt. Ich ersuche die höheren Verwaltungsbehörden, diese Kontrollkarten unverzüglich an die Meldebehörden ihres Verwaltungsbezirks der Einwohnerzahl entsprechend zu verteilen.

— MBliV. S. 1641.

— RdErl. d. MdI. v. 17. 11. 1943 Nr. 74468.

Die Kontrollkarten gehen den Landräten, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren zur Verteilung an die Meldebehörden ihres Verwaltungsbezirks zu.

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren. — BaVBl. S. 797.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Feuerschutz und Feuerpolizei. Luftschutz.

Zuteilung von Feuerlöschdruckschläuchen für Feuer-
schutzpol., Freiw. Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren
in Luftschutzorten II. und III. Ordnung.

RdErl. d. RFuChdDtPol. v. 3. 11. 1943
— O-Fw 1205 Nr. 31 IV/43.

(1) Die Anl. des RdErl. v. 16. 7. 1941 (MBliV. S. 1321)

wird mit sofortiger Wirkung wie folgt abgeändert und ergänzt:

Das Schlauchlager an der Gaufeuerschule in Graz, Traungauergasse 12, ist in Zukunft allein für den Reichsgau Steiermark zuständig.

(2) Für den Reichsgau Salzburg wird ein Schlauchlager in Salzburg, Linzergasse, Feuerwache, eingerichtet.

(3) Für dieses Schlauchlager gelten ebenfalls die Bestimmungen des RdErl. v. 16. 7. 1941 (MBliV. S. 1321) und der Erl. v. 10. 3. 1942 — O-Fw 1205 Nr. 1/42 — und v. 6. 10. 1943 — O-Fw 1205 Nr. 36/43 (beide nicht veröffentlicht.).

An alle Pol.-Behörden (außer Sicherheitspol.) sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. S. 17.0.

— BaVBl. S. 797.

Einsatzbereitschaft der LS.-Kräfte im Winter.

RdErl. d. RMdLuObdL. v. 27. 10. 1943 Az. 41 g 12
Nr. 18 412/43 (L In 13/3 I Ab).

Zur Sicherstellung der Feuerlöscharbeiten bei anhaltendem starken Frost sind umgehend alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

1. Frostschutz für die in geschlossenen Räumen aufgestellten Löschwasservorräte.

Von den auf dem Markt befindlichen Gefrierschutzmitteln für Löschwasser ist eine größere Anzahl auf ihre Brauchbarkeit untersucht worden. Da zur Erreichung eines ausreichenden Gefrierschutzes für Wasservorräte in ungeheizten Räumen ein Mischungsverhältnis von 1:1 oder mehr notwendig ist, kommen derartige Frostschutzmittel wegen der hohen Kosten sowie wegen der Herstellungs-, Verpackungs- und

Versand Schwierigkeiten nur in Ausnahmefällen in Betracht. Grundsätzlich sind die Löschwasservorräte, wenn irgend möglich, in frostfreien Räumen unterzu ringen. Wo dies nicht durchführbar ist, wird Viehsalz empfohlen, von dem 1 kg auf 10 Liter Wasser einen Frostschutz bis -6° , 2 kg bis -12° , 3 kg bis -19° ergibt. Für Wasserbehälter in Wohngebäuden reicht im allgemeinen ein Frostschutz bis -6° , während für ungeheizte Räume, Fabrikhallen usw. ein solcher bis -15° vorzusehen ist.

2. Offenhalten von Wasserbehältern im Freien, Feuerlöschteichen usw.

Für kleinere Wasserbehälter im Freien (Betonbottiche, Holzfässer u. dgl.) kann der Frostschutz durch Viehsalz gemäß Ziff. 1 durchgeführt werden. Besteht diese Möglichkeit nicht, so sind die Behälter durch Abdecken und Einhüllen mit Stroh, Dung u. dgl. zu schützen.

Löschwasserteiche und natürliche Gewässer sind gemäß Ziff. 17 des Bezugserlasses zu a) durch Aufhacken täglich offenzuhalten.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, daß man in die Eisdecke eine Holztonne hineinsetzt, und zwar so, daß sie etwa 50 cm in das Wasser hineinragt. Diese Holztonne füllt man mit Stroh oder Reisig. Im Bedarfsfalle wird dieser Inhalt aus der Tonne herausgenommen und ihr Boden durchgeschlagen, so daß das Wasser entnommen werden kann.

3. Schnellkupplungsrohre.

Beim Einsatz von Schnellkupplungsrohren ist sinngemäß wie für Druckschläuche und allen wasserführenden Armaturen darauf zu achten, daß ein ständiger Wasserfluß herrscht, um das Einfrieren von Schiebern und das Aufplatzen der Rohre zu vermeiden. Bei der Zurücknahme der Leitungen sind die Kupplungen zur Vermeidung von Beschädigungen der Kupplungshälften und Dichtungsringe wie Druckschläuche aufzutauen. Eine vorsorgliche Beschaffung von Ersatz-Gummidichtungen unmittelbar bei der Fa. Perrot, Calw in Württemberg, wird empfohlen.

4. Tanklöschfahrzeug TLF 15.

Während bei dem Löschfahrzeug LF 25 der eingebaute Wassertank durch den Aufbau und die Vorbeiführung des Motorkühlwasserkreislaufes gegen Einfrieren geschützt wird, ist eine solche Vorrichtung bei der TLF 15 vorläufig nicht vorhanden. Bei längerem Landmarsch und starkem Frost muß die TLF 15 daher ohne Wasser gefahren werden, das erst am Einsatzort einzufüllen ist.

Die Druckschieber und der Füllstutzen sind durch Decken, Stroh usw. zu umhüllen.

Die bes. Verwaltungen gem. § 22 der Ersten DVO. zum LS.-Gesetz werden gebeten, Entsprechendes zu veranlassen.

— RdErl. d. MdI. v. 13. 11. 1943 Nr. 73536.

An alle Polizeibehörden zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

— BaVBl. S. 798.

Verwertung des Pressematerials des Präsidiums des RLB.

RdErl. d. MdI. v. 9. 11. 1943 Nr. 71839.

Das Präsidium des Reichsluftschutzbundes versieht mit Zustimmung des RdLuObdL. die RLB.-Gruppen und die RLB.-Ortsgruppen regelmäßig mit Material für die örtliche Presse in Form von kurzen Presse-notizen über aktuelle Luftschutzfragen. Anweisungsgemäß halten die nachgeordneten Gruppen dieses Material nach Bedarf den örtlichen Luftschutzleitern zur Veröffentlichung in der örtlichen Presse zur Verfügung zu stellen. Die Sachbearbeiter für Luftschutzaufklärung bei den RLB.-Gruppen und RLB.-Ortsgruppen haben von sich aus laufend Verbindung mit den örtlichen Luftschutzleitern zu halten.

Mit der Herausgabe dieses Pressematerials soll die Öffentlichkeit in sachlich richtiger sowie psychologisch zweckmäßiger Weise im Interesse der Aufrechterhaltung bzw. Steigerung der LS.-Bereitschaft beeinflusst werden. Den RLB.-Dienststellen bzw. Sachbearbeitern für Luftschutz-Aufklärung sollen die ihnen als Presse-material des Präsidiums zugehenden Notizen die Arbeit erleichtern.

Alle Notizen sind vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe gem. § 8 des Luftschutzgesetzes genehmigt und sollen möglichst innerhalb der nächsten 14 Tage in der Presse des OGBereichs untergebracht werden. Dies kann geschehen

- durch Vermittlung der örtlichen LS.-Leiter bzw. deren Pressebeauftragten,
- unmittelbar bei den Schriftleitern nach vorheriger Fühlungnahme mit den örtlichen LS.-Leitern,
- durch Vermittlung der Pressestellen der NSDAP. Die Pressebeiträge sind dabei dem örtlichen LS.-Leiter bzw. seinem Pressebearbeiter oder den Schriftleitern möglichst persönlich zu übergeben.

Die RLB.-Dienststellen sind bei der Durchführung der angeordneten Maßnahmen von den örtlichen Luftschutzleitern entsprechend zu unterstützen; in der Regel werden die Presse-notizen des RLB. nur durch Vermittlung des örtlichen Luftschutzleiters veröffentlicht.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 800.

Bau von Luftschutzstollen.

RdErl. d. MdI. v. 17. 11. 1943 Nr. 74372.

In Kürze erscheint im Verlag „Gasschutz und Luftschutz“ als Broschüre der Erlaß des RdLuObdL. — 41 L. 42.10 Nr. 21 967/43 (L. In. 13/3 II Cb) — vom 17. 9. 1943, der sich mit dem Bau von Luftschutzstollen in vereinfachter Form befaßt. Dem Bau von Luftschutzstollen an Stelle von Bunkern messe ich im Hinblick auf die Verknappung von Baumaterial und Arbeitskräften für die Zukunft besondere Bedeutung bei. Ich bitte, sich über Einzelheiten der Sache durch Beschaffung der Broschüre zu unterrichten.

An alle Polizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung.

— BaVBl. S. 800.

Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

Sachschäden infolge des Offenhaltens von Türen aus Luftschutzgründen.

RdErl. d. RMdI. v. 2. 11. 1943 — II a 11 825/43-245.

Zur Regelung von Schäden, die aus Anlaß des Offenhaltens von Türen auf Grund des § 2 Abs. 5 der Zehnten Durchf.-VO. zum Luftschutzges. in der Fass. v. 31. 8. 1943 (RGBl. I S. 523) entstehen können, ordne ich auf Grund des § 1 Abs. 5 und des § 37 KSSchVO.¹⁾ im Einvernehmen mit dem RFM. an:

- a) Für Sachschäden, die infolge des Offenhaltens der Türen zu Wohngebäuden und Wohnräumen einschl. der Nebenräume durch Diebstahl und sonstige unerlaubte Handlungen entstehen, ist in entsprechen-

der Anwendung der Bestimmungen der KSSchVO. Entschädigung zu gewähren, wenn das Offenhalten nach § 2 Abs. 5 der Zehnten Durchf.-VO. zum Luftschutzges. in der Fass. v. 31. 8. 1943 (RGBl. I S. 523) vorgeschrieben ist;

- b) soweit Versicherungsunternehmen auf Grund der Versicherungsbedingungen für die vorbezeichneten Schäden haften, geht diese Haftung dem Entschädigungsanspruch gegen das Reich vor.

An die Feststellungsbehörden, die Gemeinden und ihre Aufsichtsbehörden. — MBliv. S. 1715.

— BaVBl. S. 801.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1940 I S. 1547.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Sofortmaßnahmen bei Bomben- und Brandschäden und Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen.

RdErl. d. RAM. v. 22. 10. 1943 — IVa 3 Nr. 8830-580/43.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan — Generalbevollmächtigter für die Regelung der Bauwirtschaft — hat unterm 4. 10. 1943 den Baubevollmächtigten und Gaubeauftragten eine Zusammenstellung der Erlasse und Rundschreiben betr. Neuordnung der baulichen Sofortmaßnahmen und der Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten übersandt. Die Zusammenstellung enthält unter anderem die vom Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft aufgestellten „Grundsätze für die Durchführung von Sofortmaßnahmen bei Bomben- und Brandschäden“ und die unter Beachtung dieser „Grundsätze“ vom Hauptauschuß Bau, Sonderauschuß „Einsatz von Bombenschäden“ aufgestellten „Richtlinien für die Ausführung von Bauarbeiten zur Beseitigung von Fliegerschäden an Wohn- und gewerblichen Gebäuden“. Die „Grundsätze“ und die „Richtlinien“ sind vom GB.-Bau als verbindlich erklärt worden sowohl für sämtliche im Rahmen der Sofortmaßnahmen bei Bomben- und Brandschäden durchzuführenden Bauarbeiten wie auch ganz allgemein für alle anderen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen¹⁾.

Da die Kenntnis der „Grundsätze“ und „Richtlinien“ für das derzeitige Bauen somit von entscheidender Bedeutung ist, empfehle ich den nachgeordneten Stellen die Beschaffung der Zusammenstellung, soweit sie ihnen noch nicht durch den GB.-Bau unmittelbar übersandt worden ist. Bestellung bei Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Eberswalde, Schicklerstraße 13²⁾.

— RdErl. d. MdI. v. 15. 11. 1943 Nr. 72 358.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 801.

¹⁾ Vgl. auch MBliv. S. 1650 und Mbl. Speer S. 115, 120 und 101.

²⁾ Die „Grundsätze“ und „Richtlinien“ sind u. a. auch in Nr. 19 der „Amtliche bautechnische Mitteilungen“ (Mitteilungsblatt der Fachgruppe Bauwesen im NS.-DT.) vom 1. 10. 1943 bekanntgegeben worden. Abdrucke dieses Mitteilungsblattes gehen den Baupolizeibehörden gesondert zu.

Baustahlgewebe der Firma Bau-Stahlgewebe G.m.b.H. in Düsseldorf.

RdErl. d. MdI. v. 8. 11. 1943 Nr. 72786 Norm. XXII⁵.

Der RAM. hat mit Verfügung vom 27. 7. 1943 — IVa 8 Nr. 9534-175/43 das Baustahlgewebe der Firma Bau-Stahlgewebe G.m.b.H. in Düsseldorf bis zum 31. 7. 1948 für das ganze Reichsgebiet unter neuen Bedingungen zugelassen.

Aus den Bedingungen geht hervor, daß die bisherigen Bedingungen über die Zulassung von Baustahlgewebe überholt sind. Mein Überdruckrunderlaß vom 28. 10. 1932 Nr. 97613 und mein RdErl. v. 22. 6. 1935 (BaVBl. S. 543) werden deshalb hiermit aufgehoben.

Bei Bedarf ist Abdruck der obenbezeichneten Verfügung des RAM. von der Firma Bau-Stahlgewebe G.m.b.H. in Düsseldorf anzufordern.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 802.

Wohnraumlentkung. Reichsbeihilfeerlaß vom 8. 3. 1943 — III 7 Nr. 6300/177/43 —; hier: Verfahren bei der Darlehensgewährung gemäß Nr. 3 und Nr. 10.

RdErl. d. RWohnK. v. 5. 10. 1943 — III 7 Nr. 6300/386/43.

1. Zur Förderung der Vermehrung der Zahl von Wohnungen im vorhandenen Gebäudebestand werden Reichsbeihilfen nach dem Reichsbeihilfeerlaß (Erlaß des RWK. III 7 Nr. 6300/177/43 vom 8. März 1943¹⁾ — Der Wohnungsbau in Deutschland S. 171 — in der Fassung des Ergänzungserlasses vom 12. August 1943²⁾ — Der Wohnungsbau in Deutschland S. 319) gewährt. Die Beihilfen werden nach Nr. 3 des Erlasses grundsätzlich als Zuschüsse gegeben. Sie können jedoch insofern in der Form eines Darlehens gegeben werden, als durch die geförderten baulichen Maßnahmen eine Ertragssteigerung bei dem Grundstück eintritt, die einen zusätzlichen Kapitaldienst für ein solches Darlehen ermöglicht. Liegt diese Voraussetzung vor, so darf insoweit ein Zuschuß nicht gegeben werden. Der Eigentümer oder sonstige Antragsteller braucht ein solches Darlehen jedoch nicht anzunehmen, wenn er die Sicherstellung des entsprechenden Anteils der Bau-

kosten durch eigene Mittel oder durch ein Darlehen aus dem privaten Kapitalmarkt nachweist.

2. Zwecks Prüfung, inwieweit die für die baulichen Maßnahmen erforderlichen Kosten rentiert und demgemäß durch ein Darlehen an Stelle des Reichszuschusses gedeckt werden könnten, sind dem Antragsteller die Darlehensbedingungen alsbald bekanntzugeben und hat dieser die voraussichtlichen Mieten oder sonstigen Erträge für die neu zu schaffenden Teilwohnungen, Wohnungen oder Räume anzugeben. Alsdann ist unter Zugrundelegung der Grundsätze über die Bewirtschaftungskosten bei gemeinnützigen Wohnungsunternehmen — Erlaß des RAM. vom 27. Mai 1939 IV b 4 Nr. 5303/11/39^a), RABL. Teil I S. 133 — eine Wirtschaftlichkeitsberechnung aufzustellen, aus der sich ergeben muß, ob und inwieweit die aufzuwendenden Kosten verzinst und getilgt werden können. Dabei können für die etwa einzusetzenden eigenen Mittel des Bauherrn oder privaten Darlehen die zeitgemäßen Zinsen eingesetzt werden. Im übrigen werden zum Teil Schätzungen erfolgen müssen. Übertriebene Anforderungen können daher an einen genauen Nachweis der Bewirtschaftungskosten nicht gestellt werden. Es kommt auch nicht darauf an, den zusätzlichen Reinertrag in kleinlicher Weise restlos zu erfassen. Es soll aber verhindert werden, daß dem Grundstückseigentümer durch die Reichsteilhilfe offenbar ein unverdienter wesentlicher Gewinn zufließt. Die mit der Ertragssteigerung verbundene Wertsteigerung des Grundstücks bleibt unberücksichtigt.

3. Reicht die zusätzliche Ertragssteigerung nicht aus, um ein Darlehen in der Höhe zu rentieren, daß die erforderlichen Baukosten durch das Darlehen und einen Reichszuschuß von 50 v. H. gedeckt werden, so kann letzterer gemäß Nr. 9 des Reichsbeihilfeerlasses entsprechend erhöht werden. Nur ausnahmsweise soll in solch einem Falle dadurch ausgeholfen werden, daß das Darlehen durch Herabsetzung des Zinssatzes erhöht werden kann.

4. Der Zinssatz beträgt grundsätzlich 3 v. H. Er kann bis auf 0 v. H. herabgesetzt werden. Das Darlehen ist laufend mit 1 v. H. zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen. Wird der Zinssatz herabgesetzt, so ist der Tilgungssatz in doppeltem Umfang zu erhöhen, d. h. bei 2 v. H. Zinsen beträgt die Tilgung 3 v. H., bei 1 v. H. Zinsen beträgt die Tilgung 5 v. H., bei 0 v. H. Zinsen beträgt die Tilgung 7 v. H.

Die Zins- und Tilgungsbeträge sind in einem ganzen Jahresbetrage am 30. 9. jedes Jahres zu zahlen.

5. Die Mindesthöhe eines Darlehens beträgt 500 RM, nur ausnahmsweise bei Vorliegen einer besonderen Dringlichkeit kann ein geringeres Darlehen gegeben werden. Die Mindestgrenze von 200 RM darf jedoch nicht unterschritten werden.

6. Jedes Darlehen soll sich nur auf ein bestimmtes Gebäude beziehen. Als Gebäude gilt hierbei jedes Hausgrundstück mit eigener Hausnummer. Bei Grundstücken mit mehreren Wohnhäusern, bei denen Veräußerung im einzelnen in Betracht kommen könnte, namentlich bei gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, soll das Darlehen auf die einzelnen Wohnhäuser verteilt werden.

7. Auf die dingliche Sicherung wird mit Rücksicht auf die meist schlechte Rangstufe, die Überlastung der Grundbuchämter, das überwiegende öffentliche Inter-

esse und auf die häufig schwer zu beurteilende wirtschaftliche Lage des Darlehensnehmers verzichtet.

Bei Darlehensbeträgen bis 1000,— RM kann von der Auflage der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung abgesehen werden. Es bedarf bei Darlehen unter 1000,— RM nur eines öffentlich beglaubigten Schuldanerkenntnisses durch Schuldschein auf einem Formblatt nach dem anliegenden Muster I g Umb.

Bei Reichsdarlehen, die den Betrag von 1000,— RM übersteigen, hat sich der Schuldner in einer Schuldverhandlung gemäß dem Formblatt nach anliegendem Muster I h Umb. wegen aller Ansprüche aus der Darlehensforderung der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen zu unterwerfen.

In den Alpen- und Donaureichsgauen und im Sudetengau hat der Darlehensnehmer vor einem öffentlichen Notar eine Schuld- und Pfandbestellungsurkunde auf einem Formblatt nach dem Muster I i Umb. zu errichten.

8. Eine Gemeinde kann nach § 3 Buchstabe b oder § 4 Abs. 1 Buchstabe a der WohnrLVO. die entsprechenden baulichen Maßnahmen bei einem Hauseigentümer unter dessen Duldung durchführen lassen. Wegen der Einzelheiten des hietei zur Anwendung kommenden Verfahrens verweise ich auf Nr. 14 meines Ergänzungserlasses zum Reichsbeihilfeerlaß vom 12. August 1943 — III 7 Nr. 6300 318/43. Bei Vorliegen eines Tatbestandes gemäß Nr. 10 des Reichsbeihilfeerlasses kann ein Reichsdarlehen nach den Richtlinien dieses heutigen Erlasses gewährt werden.

9. Mit der Auszahlung und Verwaltung der Reichsdarlehen ist die Deutsche Bau- und Bodenbank A.G., Berlin W 8, Taubenstraße 48/49, als Treuhänderin des Reiches beauftragt.

10. Der Antrag auf Bewilligung des Reichsdarlehens ist zusammen mit dem Antrag auf einen Reichszuschuß unter Verwendung eines Formblatts nach dem anliegenden Muster „I d Umb.“ bei der Bewilligungsbehörde gemäß Nr. 18 des Reichsbeihilfeerlasses bzw. Nr. 12 des Ergänzungserlasses vom 12. 8. 43 zu stellen. Für den Antrag genügt eine Ausfertigung.

11. Die Bewilligungsbehörde erteilt auf besonderem Formblatt nach dem anliegenden Muster I e Umb. den Vorbescheid in einer Ausfertigung. Der Vorbescheid enthält die genauen Darlehensbedingungen, um Rückfragen möglichst zu vermeiden. Dem Antragsteller soll durch die rechtzeitige Bekanntgabe der Darlehensbedingungen Gelegenheit gegeben werden, sich im Laufe der Bauausführung schlüssig zu werden, ob er die Eigenleistung oder eine Darlehensaufnahme auf dem privaten Kapitalmarkt dem Reichsdarlehen vorzieht.

12. Nach Fertigstellung der baulichen Arbeiten sind die Rechnungen der Bewilligungsbehörde einzureichen. Diese erteilt nach ihrer Prüfung einen endgültigen Bescheid auf einem Formblatt nach dem anliegenden Muster I f Umb. in zweifacher Ausfertigung. Bei Vorlage der einen Ausfertigung zahlt die Finanzkasse den bewilligten Reichszuschuß gemäß Nr. 25 des Reichsbeihilfeerlasses aus. Die zweite Ausfertigung hat die Bewilligungsbehörde der Deutschen Bau- und Bodenbank A.G. einzusenden. Diese entwirft an Hand dieses endgültigen Bescheides die Schuld-

urkunde und schickt den Entwurf dem Darlehensnehmer in zweifacher Ausfertigung zur Vollziehung zu. Ist die Übernahme der schuldrechtlichen Verpflichtungen durch den Darlehensnehmer von seiten der Deutschen Bau- und Eodendbank A.G. für ordnungsmäßig befunden, dann wird diese oder eine von ihr beauftragte Stelle das Darlehen ohne Abzug in einer Summe an den Antragsteller auszahlen.

13. Sollten Bauarbeiten, für die ein Vorbescheid erteilt ist, aus zwingenden Gründen in absehbarer Zeit nicht zu Ende geführt werden können oder sollte sich die Fertigstellung von Restarbeiten erheblich verzögern, dann ist nach Nr. 13 meines Ergänzungserlasses zum Reichsbeihilfeerlaß vom 12. August 1943 zu verfahren. In solchen Fällen dürfte es aber aus verwaltungstechnischen Gründen zweckmäßig sein, von der Bewilligung eines Darlehens möglichst abzusehen.

14. Der Bewilligungsbehörde obliegt die sachliche und rechnerische Prüfung der eingereichten Rechnungen. Die Rechnungen müssen die Art der baulichen Arbeiten einwandfrei erkennen lassen und alle Ausgaben in verkehrsüblicher Aufteilung enthalten. Bei der Prüfung ist besonders darauf zu achten, ob die Kosten in angemessenen Grenzen geblieben sind. Ergeben sich bei der Nachprüfung der Baukosten erhebliche Abweichungen gegenüber dem Voranschlag, so empfiehlt sich die Nachprüfung an Ort und Stelle sowie die Einforderung weiterer Nachweise.

15. Die Darlehen sind wie die Reichszuschüsse aus den Mitteln bei Einzelplan I Kap. 12 Tit. 49 der fort-dauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts zu verausgaben. Rückzahlungen und Tilgungsbeträge werden bei den Mitteln Einzelplan I Kap. 6 Tit. 9 Unter- teil a und Zinsen ebenda bei Tit. 11 der Einnahmen des ordentlichen Haushalts vereinnahmt.

16. Ich bemerke noch, daß die Bewilligungsbehörden die gewährten Darlehen in der Übersicht nach dem

Muster VIII (Anlage zu meinem Runderlaß vom 28. 5. 1943 — III 7 Nr. 6300/230/43 —) einzutragen haben.

— RdSchr. d. Bad. Landeskreditanstalt für Wohnungsbau v. 15. 11. 1943 Nr. 227.

Im Einvernehmen mit der geschäftsführenden Behörde des Gauwohnungskommissars — Wohnungs- und Siedlungsamt — geben wir hiervon als Bewilligungsbehörde Kenntnis und bemerken zum Vollzug der Förderungsmaßnahme in Baden folgendes:

Die hier nicht veröffentlichten Muster, und zwar

I d Umb.: Antrag auf Gewährung eines Reichszuschusses und eines Reichsdarlehens,

I e Umb.: Vorbescheid hierzu,

I f Umb.: Endgültiger Bescheid hierzu,

I g Umb.: Schuldschein über ein Reichsdarlehen,

I h Umb.: Schuldverhandlung,

können von dem Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH., Berlin C 2, Märkischer Platz 1, oder kostenlos von uns bezogen werden. Die Bürgermeister der Gemeinden — mit Ausnahme der verbandsfreien Städte — fordern die Vordrucke durch Vermittlung der Landratsämter an.

Wegen des angemessenen Mietzinses für die erstellten Teilwohnungen, neugeschaffenen Wohnungen oder Räume nach Ziffer 7 des Reichsbeihilfeerlasses vom 8. März 1943 — BaVBl. S. 552 — machen wir auf die Ausführungsbestimmungen vom 8. März 1943 zu § 9 der Wohnraumlenkungsverordnung — BaVBl. S. 320/21 — aufmerksam.

Über die Anträge auf Gewährung eines Reichsdarlehens entscheidet wie bei den Anträgen auf Gewährung eines Reichszuschusses für bauliche Maßnahmen in Baden die Bad. Landeskreditanstalt für Wohnungsbau. Die Anträge sind in doppelter Fertigung bei dem Bürgermeister des Orts einzureichen, in dem das Gebäude liegt; im übrigen gilt für das Verfahren unser Rundschreiben vom 2. Juli 1943 Nr. 166 in Verbindung mit dem Rundschreiben vom 1. April 1940 Nr. 44 (BaVBl. 1943 S. 556 und 1940 S. 494).

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, Baupolizeibehörden und Gemeinden.

— BaVBl. S. 802.

¹⁾ Vgl. BaVBl. 1943 S. 551.

²⁾ Vgl. BaVBl. 1943 S. 731.

³⁾ Vgl. hierzu BaVBl. 1939 S. 1240.

Volksgesundheit.

Allgemeines.

Rachitisprophylaxe.

RdErl. d. MdI. v. 16. 11. 1943 Nr. 75455.

Mit Bezug auf das allen Gesundheitsämtern von der Reichsarbeitsgemeinschaft für Mutter und Kind zugegangene Rundschreiben Nr. 14 vom 25. Oktober 1943 stelle ich es den Gesundheitsämtern anheim, die notwendige Anzahl der Broschüre „Die englische Krankheit“ selbst zu beschaffen.

Eine zentrale Beschaffung findet nicht statt.

An die Staatl. Gesundheitsämter.

— BaVBl. S. 805.

Seuchenbekämpfung.

Seuchenbekämpfung.

RdErl. d. MdI. v. 12. 11. 1943 Nr. 74624

— Allg. Akten L. I.

In verschiedenen Fällen sind Rekonvaleszenten nach

ansteckenden Krankheiten (Diphtherie, Ruhr, Typhus usw.), die nicht mehr krankenhausbearbeitungsbedürftig, aber noch Bazillenträger bzw. Bazillenausscheider waren, aus Krankenanstalten entlassen worden, ohne daß das Gesundheitsamt davon Mitteilung erhielt. Dadurch ist eine Überwachung der Bazillenträger bzw. Bazillenausscheider vielfach unterblieben, was gerade in heutiger Zeit besonders schwerwiegende Folgen haben kann. Es wird deshalb angeordnet, daß eine Entlassung solcher Bazillenträger bzw. Bazillenausscheider aus dem Krankenhaus erst nach vorheriger Benachrichtigung des Gesundheitsamts erfolgen darf, damit das Gesundheitsamt die Möglichkeit hat, die private Unterbringung zu überprüfen, und die vorgeschriebenen Belehrungen und Überwachungen der Bazillenträger bzw. Bazillenausscheider durchführen kann. Sämtliche Krankenanstalten sind auf die gewissenhafte Durchführung dieser Anordnung hinzuweisen.

An die Staatl. Gesundheitsämter.

— BaVBl. S. 805.

Veterinärangelegenheiten.

Amtstierärztlicher Dienst.

RdErl. d. MdI. v. 13. 11. 1943 Nr. 74735 Gen. 2.

Es ist Veranlassung gegeben, die mit RdErl. vom 27. 12. 1937 (BaVBl. S. 1395) bzw. vom 10. 12. 1940 (BaVBl. S. 1349) ergangenen Anordnungen in Erinnerung zu bringen, wonach die Regierungsveterinärärzte aus ihrem Pauschbetrag für Dienstaufwand zu halten haben:

1. Reichsgesetzblatt — Teil I —,
2. Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern — Ausgabe B —,
3. Berliner Tierärztliche Wochenschrift oder Deutsche Tierärztliche Wochenschrift oder Tierärztliche Rundschau bzw. auf Kriegsdauer als Gemeinschaftsausgaben die „Berliner und Münchner Tierärztliche Wochenschrift“ oder die „Deutsche Tierärztliche Wochenschrift/Tierärztliche Rundschau“,
4. Deutsche landwirtschaftliche Tierzucht,
5. Wochenblatt der Landesbauernschaft Baden,
6. Rundschau auf dem Gebiete der gesamten Fleischbeschau und Trichinenschau des Schlacht- und Viehhofwesens.

Soweit dieser Anordnung bisher nicht entsprochen wurde, ist die unterlassene Bestellung mit Rückwirkung vom 1. 1. 1943 an sofort nachzuholen.

Das Ministerialblatt für die Badische innere Verwaltung — Ausgabe B — wird wie bisher unentgeltlich zugestellt.

Aus dem Reichsgesetzblatt sind die einschlägigen Bestimmungen zu den Akten zu nehmen; der verbleibende Teil und die Zeitschriften sind jahrgangsweise fortlaufend zu heften. Reichsgesetzblatt und Zeitschriften sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

Von den beiden Ministerialblättern — Ausgabe B — sind nach Bedarf Ausschnitte zu fertigen und diese nach Aufkleben auf ein geeignetes Papier zu den einschlägigen Akten zu nehmen. Der verbleibende Teil

ist ebenfalls jahrgangsweise fortlaufend zu heften und mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

Da nur eine der vorstehend unter OZ. 3 bezeichneten Fachzeitschriften zu halten ist, es sich aber andererseits empfiehlt, daß den Regierungsveterinärärzten möglichst auch die übrigen der unter OZ. 3 genannten Zeitschriften zugänglich sind, erwarte ich, daß die Regierungsveterinärärzte am gleichen Dienstsitz oder der benachbarten Dienstbezirke im gegenseitigen Benehmen mit Beginn des nächsten Jahrganges den Bezug der Zeitschriften von OZ. 3 verteilen und daß sie sich diese regelmäßig kurzfristig zur Durchsicht gegenseitig überlassen.

Beim Tierhygienischen Institut in Freiburg sollen künftig geschlossene Jahrgänge der Fachzeitschriften fortlaufend zur Verfügung gehalten werden. Zu diesem Zwecke werden die Regierungsveterinärärzte I und II in Freiburg künftig ihre Fachzeitschriften, die über 3 Jahre zurückreichen, als vollständige Jahrgänge dem Institut nach vorherigem Benehmen überlassen.

Auch die Bad. Landesbibliothek in Karlsruhe hat Verwendung für geschlossene Jahrgänge der Fachzeitschriften. Von den Regierungsveterinärärzten im Landeskommisärbezirk Karlsruhe sind ihr diese deshalb bei jeder Aussonderung anzubieten.

Die übrigen ausgeschiedenen Zeitschriften usw. sind — mit ausgeschiedenen Aktenstücken — an den Landrat abzuliefern.

Gegen Beamte, die obiger Anordnung, ohne von mir besonders befreit zu sein, nicht nachkommen, müßte ich unnachsichtlich einschreiten.

Zum 15. Januar 1944 ist zu berichten, welche der unter 1—6 genannten Blätter ab 1. Januar 1944 von den einzelnen Dienststellen gehalten werden.

An die Regierungsveterinärärzte und das Tierhygienische Institut in Freiburg.

— BaVBl. S. 807.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Beurkundungen durch Jugendamtsbeamte.

RdErl. d. MdI. — LWuJA. — v. 10. 11. 1943 Nr. 74106 LdR. Norm. IX².

Der RdErl. vom 18. 6. 1942 Nr. 18 994 J (BaVBl. S. 465) wird dahin erläutert, daß die Jugendamtsbeamten Einbenennungserklärungen nach § 1706 Abs. 2 nach wie vor in der Form vorgelegter Privaturkunden

beglaubigen oder in der Form der Erklärung zu Protokoll aufnehmen können. In allen Fällen sind die Urkunden der Urkunden den nach § 62 AVPSiG. zuständigen Standesbeamten zu übersenden.

An die Jugendämter. — Nachrichtlich an die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

— BaVBl. S. 807.